## Neuer Kurs der Akademie zur Qualifizierung von Gutachtern

Currikuläre Fortbildung für Ärztinnen und Ärzte nach den Richtlinien der Bundesärztekammer

## von Stephan Becher\*

edizinische Gutachten leisten für die Sozialsiche-Lrungssysteme einen wesentlichen Beitrag zur Entscheidungsfindung. Die Ergebnisse im Feststellungsverfahren bei einem Leistungsanspruch aufgrund eines Körperschadens oder einer Gesundheitsstörung hängen in hohem Maße von der Qualität der medizinischen Gutachten ab. Nicht immer erfüllen jedoch die Gutachten die vom Auftraggeber gewünschten Anforderungen. So wird seit Jahren von vielen Seiten über die heterogene Qualität medizinischer Gutachten geklagt.

## Heterogene Qualität

Die kurativ ausgebildeten Mediziner haben in der Regel keine spezifische Fortbildung auf diesem Gebiet erfahren. Häufig haben sie Schwierigkeiten, sich aus der Fürsprecherfunktion des "Anwaltes für die Patienten" in die unabhängige Sachverständigenrolle zu begeben. So ist es begrüßenswert, dass die Bundesärztekammer die Kritik der Auftraggeber aufgenommen hat und im Oktober 2003 beschlossen wurde, für gutachterlich tätige Ärzte currikuläre Fortbildungen zu diesem Themenkomplex ins Leben zu rufen.

Jeder Gutachter sollte über den Stand des einschlägigen medizinischen Wissens informiert sein. Dazu gehören auch Kenntnisse versicherungsmedizinischer Grundlagen und eine Unvoreingenommenheit. So gehört die Fähigkeit, objektive Befunde von semiobjektiven klar abzugrenzen, zu den Kernkompetenzen des Gutachters.

Er sollte sich auf die Fakten konzentrieren und eine für den Laien verständliche Sprache verwenden, da in der Regel die Gutachten auf Sachbearbeiterebene mit Vorkenntnissen gelesen werden. Dabei sollte er sich an die vorgeschlagene Strukturierung und Gliederung halten. In der beurteilenden Zusammenfassung haben Glaubensbekenntnisse, Hypothesen und Spekulationen nichts zu suchen.

Wenn man unter den oben dargestellten Kriterien medizinische Gutachten betrachtet, so können zumindest einige Grundvoraussetzung zur Erstellung derselben formuliert werden, die als unabdingbar angesehen werden und als Nichterfüllung eines Auftrages nach BGB gelten können, wenn diese Voraussetzungen nicht erfüllt sind.

Da es zum Pflichtenkatalog zur Facharztanerkennung der meisten medizinischen Fächer gehört, gutachterliche Stellungnahmen anzufertigen, sollten nur im Gutachtenwesen geschulte Assistenzärzte beauftragt werden.

## **Rechtliche und formale Anforderungen**

Die Beachtung der oben genannten Kriterien allein würde aber noch zu keinem geeigneten Gutachten führen. Zusätzlich muss sich der Gutachter mit den einschlägigen Fragen des rechtlichen Hintergrundes (Sozialversicherungsrecht, gesetzliche Unfallversicherung, Allge-

meine Unfallversicherungsbedingungen) auskennen.

Der Auftraggeber erwartet von einem sachgerechten Gutachten, dass es neben den fachlichen Anforderungen auch die formalen erfüllt. Neben einem strukturierten Aufbau mit der Beantwortung aller Fragen in allgemeinverständlicher Form – ohne sich hinter der medizinischen Nomenklatur zu verstecken, wenn es gilt, komplizierte medizinische Sachverhalte aufzuklären – soll das Gutachten eine klare Gedankenführung enthalten, die zielgerichtet und nachvollziehbar zur Synthese führt.

Unter dem Aspekt einer schlüssigen Kausalitätsbeurteilung muss dem Auftraggeber eine widerspruchsfreie Entwicklung der Argumente des Gutachters mit einer nachvollziehbaren Begründung an die Hand gegeben werden.

Das Konzept der currikulären Fortbildung hat diese Anregungen aufgenommen, um einen hohen Standard in der medizinischen Begutachtung zu erreichen. Die nunmehr von der Ärztekammer Nordrhein angebotenen Fortbildungen richten sich an Ärztinnen und Ärzte, die als medizinische Sachverständige tätig werden oder in ihrer täglichen Arbeit mehr Wissen über die Begutachtung erwerben wollen die für die Facharztweiterbildung Erfahrung und Fertigkeiten in der Begutachtung nachweisen müssen.

Hierzu bietet die Nordrheinische Akademie für ärztliche Fort- und Weiterbildung den 40-stündigen Kurs an. Nähere Informationen erteilt Frau Kohnen (0211/4302-1306).

Rheinisches Ärzteblatt 7/2005 19

<sup>\*</sup> Priv.-Doz. Dr. med. Stephan Becher ist Arbeitsmediziner im Zentrum für Arbeitsmedizin und Sicherheitstechnik GmbH in Düsseldorf